

## Internationaler Vereinswechsel Minderjähriger Ausnahmeregelung Art. 19

Um Missbrauch und Ausbeutung Minderjähriger zu verhindern, erlaubt die FIFA den internationalen Vereinswechsel bzw. die erstmalige Registrierung von ausländischen minderjährigen Fußballspielern gemäß FIFA-Reglement bzgl. Status und Transfer von Spielern, Art. 19, nur im Rahmen einer von vier Ausnahmeregelungen.

Bei Vereinen, deren erste Herrenmannschaft in einer der höchsten vier Spielklassen (Bundesliga bis Regionalliga) spielt, wird vor der Registrierung eines solchen Spielers das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmenregelung durch einen von der FIFA eingesetzten Ausschuss ("Ausschuss der Kommission für den Status von Spielern") geprüft und anschließend bewilligt oder abgelehnt. Erst nach Zustimmung des FIFA-Ausschusses kann der Vereinswechsel/die Erstregistrierung durchgeführt werden.

Der DFB stellt unter Beachtung der Sensibilität dieser vertraulichen Unterlagen stellvertretend für die Vereine den Antrag über das FIFA-TMS System an die FIFA und informiert den Verein im Laufe des Verfahrens bei Vorliegen von neuen Informationen oder Rückmeldungen der FIFA.

## Ausnahmeregelung gemäß Art 19, Abs. 3

Ein Spieler, der nicht Staatsbürger des Landes ist, in dem er registriert werden will, muss während der letzten 5 Jahre ununterbrochen im Land wohnhaft gewesen sein.

Entsprechende Anträge werden nur dann vom DFB bearbeitet und an die FIFA weitergeleitet, wenn die nachfolgenden, zwingend erforderlichen Unterlagen in bestmöglicher und lesbarer Qualität, im Hochformat und als <u>jeweils einzelne PDF-Datei (max. 5MB) per E-Mail</u> eingereicht werden:

- Geburtsurkunde des Spielers;
- Personalausweis oder Reisepass des Spielers;
- Wohnsitzbestätigung, die nachweist, dass der Spieler seit mindestens 5 Jahren in Deutschland wohnhaft ist (nicht älter als drei Monate);
- Arbeitsvertrag des Spielers (sofern vorhanden).

Sofern Unterlagen nicht in einer der <u>drei FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch)</u> sind, müssen die Originaldokumente sowie eine Übersetzung bzw. eine kurze Erläuterung der wichtigsten Inhaltspunkte in einer der drei genannten Sprachen vorgelegt werden.